

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Minden vom 06.04.17

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 23.03.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Ortsvorsteher/innen) wird wie folgt geändert:

Absatz 1

In Satz 2 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „und“ das Wort „müssen“ eingefügt.

§ 10 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz) wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Buchstabe f)

In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 80,00 EUR je Stunde überschreiten.

Absatz 4

Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellv. Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellv. Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellv. Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntSchVO.

Absatz 5

Die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 06.04.17

Der Bürgermeister, Michael Jäcke